

SATZUNG DES VERBANDS ZUR FÖRDERUNG DER **WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE E. V.**

Von der Mitgliederversammlung beschlossene 7. Fassung vom 12.04.2014

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verband führt den Namen "Verband zur Förderung der Wirtschaftspsychologie e. V." (WiPs).

(2) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist kraft Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Förderung der wissenschaftlichen Wirtschaftspsychologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie,
- Unterstützung von wirtschaftspsychologischen Forschungen,
- Veranstaltung und Finanzierung von wirtschaftspsychologischen Fachtagungen und Kongressen,
- Unterstützung von wirtschaftspsychologischen Zeitschriften und Publikationen,
- Unterstützung des wirtschaftspsychologischen Erfahrungsaustauschs auf europäischer Ebene,
- Herausgabe von Informationen und Informationsbroschüren über wirtschaftspsychologische Themen,
- Pressearbeit zur Vertiefung des Bekanntheitsgrades des wirtschaftspsychologischen Tätigkeitsfeldes.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftlich darf er nur im Rahmen eines Zweckbetriebes tätig werden. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich um den Verband verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(3) Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers, über den das Präsidium entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrages; das Präsidium kann auf Antrag abweichende Daten festlegen.

(3) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; ein Verbandsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds; der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (30. September) möglich; die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr wird davon nicht berührt,
- b. mit dem Tode des Mitglieds,
- c. durch Ausschluss des Mitglieds; es ist zulässig,
 - aa. wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder gegen die Berufsordnung der eigenen Profession verstößt.
 - bb. wenn ein Mitglied nach einer Zweitaufforderung, in der auf die Folgen hingewiesen wird, den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats zahlt.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Pflichten und Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft; die bis zum Ende der Mitgliedschaft ent-

standenen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verband bleiben in Kraft.

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied (Vizepräsident). Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des BGB.

(2) Jedes Präsidiumsmitglied wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(4) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden in der Weise gewählt, dass diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(5) Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis an ihrer Stelle neue Präsidiumsmitglieder gewählt worden sind.

(6) Alle Präsidiumsämter werden unentgeltlich verwaltet; bare Auslagen und Reisekosten in Verbands Angelegenheiten können erstattet werden.

(7) Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Das Präsidium besorgt alle Geschäfte des Verbands, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es verteilt die Geschäfte unter sich; es bestellt insbesondere eines seiner Mitglieder zum Schatzmeister, der die Finanz Geschäfte des Verbands zu führen hat.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten sind der Reihe nach die Mitglieder des Präsidiums, die ihm am längsten angehören, zur Vertretung berechtigt.

(3) Die laufenden Geschäfte des Verbands können, soweit sie nicht einem Präsidiumsmitglied zugewiesen sind, einem Geschäftsführer übertragen werden.

(4) Das Präsidium ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Das Präsidium hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie die Finanzgeschäfte und das Verbandsvermögen Bericht zu erstatten.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres sind Jahresabschluss und Vermögensbericht den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben Jahresabschluss und Vermögensbericht nebst Belegen zu prüfen; ihnen ist Einsicht in alle Akten und Geschäftspapiere zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Sie haben über ihre Tätigkeit eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen; sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Geschäfte des Verbandes, die nicht vom Präsidium zu erledigen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums und Entscheidung über Vertrauensfragen,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums über seine Tätigkeit,
- c. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Vermögensberichtes des Präsidiums,
- d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e. Entlastung des Präsidiums,
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Wiederwahl zulässig ist, zwecks Prüfung von Jahresabschluss und Vermögensbericht des jeweils nächsten Geschäftsjahres,
- g. Festsetzung der Beiträge,
- h. Entscheidung über Satzungsänderungen sowie Einrichtung und Änderungen von Sonderordnungen für bestimmte Aufgabenbereiche, die Bestandteil der Satzung sind;,,
- i. Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Präsidiums;,,
- j. Entscheidung über Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 11 Zeitpunkt und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung oder Beschluss-

fassung sowie Anführung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(3)Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Ladung und Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Ladung kann über die Zeitschrift Wirtschaftspsychologie aktuell, postalisch oder durch E-Mail bewirkt werden.

(4)Änderungen der Satzung und der Beiträge können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

(5)Der Präsident muss jeden Antrag auf die Tagesordnung setzen, der von mindestens zehn Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt wird. Der Präsident hat den Antrag tunlichst vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen; insoweit gelten die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Reihenfolge der Behandlung der Anträge im Rahmen der Tagesordnung wird von dem Präsidenten bestimmt.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1)Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; bei seiner Verhinderung eines der übrigen Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 8 Abs. 2.

(2)Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden damit einverstanden sind.

(3)Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(4)Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Vertrauensfrage gilt bei Stimmengleichheit das Vertrauen als verweigert.

(5)Art und Form der Abstimmung bestimmt der Präsident, bei Widerspruch gegen seine Bestimmung die Versammlung. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, die Mitgliederversammlung kann jedoch mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, dass Wahlen durch Akklamation oder durch öffentliche Stimmabgabe erfolgen. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6)Über die Mitgliederversammlung ist durch einen von dem Präsidenten zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die bald danach von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

(1)Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der Erschienenen. Über Satzungsänderungen kann nur beraten und beschlossen werden, wenn dies in

der Ladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.

(2)Die Auflösung des Verbandes kann nur eine von mindestens Dreiviertel der Mitglieder besuchte Versammlung beschließen; Entsprechendes gilt, wenn diese Bestimmung der Satzung geändert werden soll.

(3)Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat.